

HAUPTSATZUNG

DER KREISSTADT HOMBERG (EFZE)

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Homberg (Efze) am 22. Oktober 2026 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Der Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Der oder die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung vertritt diese in ihren Angelegenheiten auch nach außen. Der oder die Vorsitzende vertritt die Stadtverordnetenversammlung in den von ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, wenn sie nicht aus ihrer Mitte ein oder mehrere Mitglieder damit beauftragt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt zwei Mitglieder zur Vertretung des oder der Vorsitzenden.
- (3) Zur Vertretung des Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung ist zunächst der erste Vertreter oder die erste Vertreterin berufen.

§ 2

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.

- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gemäß § 50 Abs. 1 und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
1. Bodenordnungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch (BauGB),
 2. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
 3. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken bis zu einem Betrag von **€ 20.000,00** im Einzelfall.
 4. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen.

In der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ist über die abgeschlossenen Rechtsgeschäfte zu berichten.

Die Bindung des Magistrats an die Festsetzungen des Haushaltsplanes bleibt unberührt.

- (4) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten mittels Satzung oder einfachem Beschluss auf einen Ausschuss oder auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.
- (5) Die Stadtverordnetenversammlung bildet:
- a) einen Haupt- und Finanzausschuss,**
 - b) einen Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Energie,**
 - c) einen Ausschuss für Kinder, Jugend, Senioren, Soziales und Sport,**
 - d) einen Ausschuss für Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz.**

Die genannten Ausschüsse bestehen aus je elf Mitgliedern. Sie wählen in der ersten Sitzung ihren Vorsitzenden oder ihre Vorsitzende und eine Stellvertretung. Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung gilt sinngemäß.

§ 3

Magistrat und Bürgermeister

- (1) Der Magistrat arbeitet kollegial. Er besteht aus dem hauptamtlichen Bürgermeister oder der hauptamtlichen Bürgermeisterin, dem Ersten Stadtrat oder der Ersten Stadträtin und zehn weiteren ehrenamtlichen Stadträten.
- (2) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin kann die durch die Stadtverordnetenversammlung offiziell überreichte Amtskette bei besonderen Anlässen tragen.

§ 4

Ausländerbeirat und Integrationskommission

- (1) Der Ausländerbeirat besteht aus elf Mitgliedern.
- (2) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.
- (3) Kann kein Ausländerbeirat gebildet werden, wird eine Integrationskommission eingerichtet.

§ 5

Ortsbeirat

- (1) Für die in der Kreisstadt Homberg (Efze) eingegliederten ehemals selbständigen Gemeinden (Stadtteile) wird nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes, in der jeweils gültigen Fassung, jeweils ein Ortsbeirat errichtet.
- (2) Die Abgrenzung der Ortsbezirke entspricht den Gemarkungsgrenzen der eingegliederten Gemeinden.

- (3) Die Anzahl der jeweiligen Ortsbeiratsmitglieder beträgt in Stadtteilen

bis zu 100 Einwohnern	3,
bis zu 200 Einwohnern	5,
bis zu 500 Einwohnern	7,
bis zu 1500 Einwohnern	9.

- (4) Hauptamtliche Beamte und Angestellte der Gemeinde sowie Mitglieder des Magistrats können nicht Mitglieder der Ortsbeiräte sein.

§ 6

Seniorenbeirat

- (1) Für die Kreisstadt Homberg (Efze) ist ein Seniorenbeirat zu bilden.
- (2) Näheres regelt die Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirates der Kreisstadt Homberg (Efze).

§ 7

Stadt-Jugend-Vertretung

- (1) Für die Kreisstadt Homberg (Efze) ist eine Stadt-Jugend-Vertretung zu bilden, die die Interessen aller Jugendlichen, die in der Stadt leben, vertritt. Die Arbeit versteht sich als Beteiligungsform, die überparteilich und unabhängig von Vereinen, Verbänden und Schulen tätig ist.
- (2) Die Stadt-Jugend-Vertretung soll Jugendliche an den politischen Willensbildungsprozess, wie dies im Grundgesetz der Bundesrepublik verankert ist, heranzuführen.
- (3) Die Geschäftsordnung für die Stadt-Jugend-Vertretung regelt die Stadtverordnetenversammlung in einer Satzung.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie Beschlüsse, Hinweise, Mitteilungen und Genehmigungen, die im Zusammenhang mit Rechtsetzungsverfahren oder zum Begründen von Ansprüchen erforderlich sind, sowie alle übrigen Gegenstände werden mit Abdruck im Mitteilungsblatt der Kreisstadt Homberg (Efze) „Homberg (Efze) aktuell“ öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem dieser den bekannt zu machenden Text enthält.
- (2) Satzungen, Verordnungen und sonstige ortsrechtliche Regeln treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen. Gefahrenabwehrverordnungen treten nach § 78 Nr. 7 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197 und 534), in der jeweils geltenden Fassung, mit dem Tag in Kraft, den sie selbst bestimmen.
- (3) Die öffentliche Bekanntmachung von Plänen, Karten oder Zeichnungen und der damit verbundenen Texte, Begründungen oder Erläuterungen erfolgt vorbehaltlich einer anderen gesetzlichen Regelung im Wege der öffentlichen Auslegung. Die Pläne, Karten oder Zeichnungen und die dazugehörenden Texte, Begründungen oder Erläuterungen sind während der Dienstzeiten in einem für jedermann zugänglichen und gesondert gekennzeichneten Raum des Rathauses der Kreisstadt Homberg (Efze), Rathausgasse 1, auf die Dauer von sieben Tagen – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – auszulegen. Spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung sind der Gegenstand, der Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung gem. Absatz 1 öffentlich bekanntzumachen.

Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

Die Tage des Beginns und des Endes der Auslegungen sind auf den offengelegten Plänen, Karten oder Zeichnungen und den dazugehörenden Texten,

Begründungen oder Erläuterungen zu vermerken.

- (4) Hinsichtlich der Bekanntmachung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen gelten die jeweiligen Bestimmungen des Baugesetzbuches und seiner ergänzenden Bestimmungen.
- (5) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form des Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 9

Übertragung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung

Die öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung werden in Echtzeit übertragen. Die Stadtverordnetenversammlung kann zu Beginn jeder Sitzung entscheiden, ob die gesamte Sitzung oder einzelne Tagesordnungspunkte ohne Echtzeitübertragung erfolgen. Technisch bedingte Störungen sind unbeachtlich und haben keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der in der Sitzung gefassten Beschlüsse.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 1. November 2026 in Kraft.

Die bisherige Hauptsatzung vom 9. September 2016 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 30. April 2026 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Homberg (Efze),
den 23. Oktober 2026

Der Magistrat

Siegel

Dr. Nico Ritz
Bürgermeister